

# Liederkranz Höfingen 1880 e.V.

## Satzung



### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Liederkranz Höfingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Leonberg-Höfingen. Er wurde 1880 gegründet. Der Verein ist unter der Nummer VR 226 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich damit in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein verpflichtet sich, um seine satzungsgemäßen Ziele zu erreichen, jugendpflegerisch tätig zu sein. Hierzu wird, entsprechend der übrigen Bestimmungen der Satzung, ein Jugendleiter mit Sitz und Stimme im Vereinsausschuss gewählt. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Mit Zustimmung der Vereinsleitung können innerhalb des Vereins Abteilungen/Chöre gebildet werden. Abteilungen/Chöre können ihre Strukturen und Verwaltung in einer Abteilungsordnung regeln. Sie wird von der Abteilungs- bzw. Chorversammlung beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung der Vereinsleitung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind unentgeltlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass eine Ehrenamts pauschale gewährt oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung des Vereines. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift durch den Vorstand einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu fördern, die singenden Mitglieder nehmen regelmäßig an den Chorproben teil. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz, dieser beträgt maximal zwei Jahresbeiträge.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss (erweiterter Vorstand)

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des

Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters
- d) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen die sich um den Verein oder um das Chorwesen im Allgemeinen verdient gemacht haben, können vom Ausschuss zur Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. zu besonderen Ehrungen vorgeschlagen werden.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## **§ 8 Der Vorstand des Vereins**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenführer
- dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Diese vertreten jeweils einzeln den Verein. Im Innenverhältnis beschränkt sich die Stellvertretung auf den Fall der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden.

## **§ 9 Der Ausschuss des Vereins**

Der Ausschuss des Vereins setzt sich zusammen aus:

Dem Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer sowie dem Schriftführer

- bis zu 4 Beisitzer
- dem Jugendreferent
- Sprecher der Abteilungen/Chöre

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Aufgabenbereich wird über einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

## **§ 10 Geschäftskreis des Ausschusses**

Der Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter oder einen Geschäftsführer bestellen.

Der Ausschuss wacht über die Einhaltung der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Ausschuss sind insbesondere übertragen: 1. Die Anstellung und Besoldung des Chorleiters. 2. Die Beschlussfassung über Ausgaben.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, welche vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Beschlüsse des Ausschusses sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Ausnahmsweise kann die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-mail erfolgen.

An den Ausschusssitzungen kann jedes Vereinsmitglied beratend teilnehmen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabeentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht vor.

## **§ 12 Chorleiter**

Chorleiter ist Berater des Ausschusses in allen musikalischen Fragen. Die musikalische und gesangliche Durchführung der Vereinsveranstaltungen liegt in seinen Händen.

## **§ 13 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Chorverband Johannes Kepler im Schwäbischen Chorverband. Dieser hat das Vermögen 5 Jahre treuhänderisch zu verwalten. Sollte innerhalb dieser Zeit ein neuer, vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannter Gesangverein gegründet werden, so ist das Vermögen diesem Verein auszuhändigen. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Andernfalls wächst das Vermögen dem Treuhänder zu, der ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Datenschutzbestimmungen**

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:  
Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Kommunikationsdaten.  
Bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern - Funktion im Verein - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein – Ehrungen.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Mitgliedes (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband Johannes Kepler, den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde am 18.07.2018 verabschiedet. Sie ersetzt die Satzung vom 19.03.2009 samt Änderungen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.